



DAS PERSONALAMT INFORMIERT

Planen Sie einen längeren unbezahlten Urlaub?

Das herrliche Wetter lässt uns an Ferien und Urlaub denken. Als Mitarbeitende des Kantons verfügen wir sowohl während der Arbeit als auch während der Freizeit und in den Ferien über einen guten Versicherungsschutz, solange wir regelmässig Lohn beziehen. Planen Sie aber einen unbezahlten Urlaub von mehr als 30 Tagen, ist es ratsam, sich rechtzeitig mit Themen wie Pensionskassenbeiträge und –leistungen, Unfallversicherung und Ferienanspruch während der Zeit des Urlaubs zu befassen.

Wo finden Sie die wichtigsten Informationen zum Thema unbezahlter Urlaub?

- [SOMIHA B5 Urlaub](#)
- [Auszug aus dem GAV mit den wichtigsten Paragraphen](#)
- [Kantonale Pensionskasse: Merkblatt unbezahlter Urlaub](#)
- In der schriftlichen Bewilligung eines unbezahlten Urlaubes durch Ihre Anstellungsbehörde werden Sie jeweils entsprechend informiert und bei einer Dauer von mehr als 30 Tagen erhalten Sie zusätzlich ein Schreiben der Kantonalen Pensionskasse für den freiwilligen Abschluss einer Risikoversicherung.

Was ist bei einem unbezahlten Urlaub zu beachten ?

- Unbezahlter Urlaub bis 7 Tage*
Lediglich der Ferienanspruch sinkt entsprechend der Abwesenheitsdauer, der vollumfängliche Versicherungsschutz ist unverändert gewährleistet.
- Unbezahlter Urlaub von 7 bis 30 Tagen*
Zusätzlich zu den Folgen beim unbezahlten Urlaub bis 7 Tage ruht bei der Kantonalen Pensionskasse der Sparvorgang, d.h. die Zahlung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge wird für die Zeit des Urlaubs unterbrochen.
- Unbezahlter Urlaub von mehr als 30 Tagen*
Bei einem unbezahlten Urlaub von mehr als 30 Tagen ist neben dem sinkenden Ferienanspruch und den ruhenden Pensionskassenbeiträgen zu beachten, dass der Versicherungsschutz endet und zwar sowohl der Schutz der Nichtbetriebsunfallversicherung wie auch die Deckung für die Risikoleistungen bei der Kantonalen Pensionskasse (Die Risikoversicherung ist die Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Tod und Invalidität).
Die Risikoversicherung der Kantonalen Pensionskasse können Sie freiwillig während maximal einem Jahr weiter führen, indem Sie die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerprämien selbst bezahlen. Den Versicherungsschutz der Nichtberufsunfallversicherung können Sie mit dem Abschluss einer Abredeversicherung für Fr. 25.- pro Monat während maximal 6 Monaten weiterführen. Wichtig ist, dass Sie den Antrag bei Herrn Peter Roth, Sachbearbeiter Versicherungen im Personalamt, frühzeitig einreichen. Die Prämie für die Abredeversicherung muss innerhalb von 30 Tagen nach Erlöschen des Lohnanspruches einbezahlt sein. Weitergehende Informationen dazu finden Sie auch im [SOMIHA L1 Unfallversicherung](#) und im Dokument [Orientierung über die Unfallversicherung](#).

(Über die Regelungen bezüglich Unfallversicherung bei Austritt und Pensionierung wird in einem späteren So pin orientiert.);

Wer erteilt weitere Auskünfte ?

Haben Sie Interesse am Abschluss einer Abredevversicherung oder Fragen dazu, dann wenden Sie sich bitte an Herrn Peter Roth, Sachbearbeiter Versicherungen, Personalamt, Tel. 032 627 20 87, peter.roth@fd.so.ch

Haben Sie Fragen an die Kantonale Pensionskasse betreffend Risikoversicherung oder Unterbruch des Sparvorganges, dann wenden Sie sich bitte an Frau Isabel Lorenzana, Kundenverantwortliche Aktive, Kantonale Pensionskasse Solothurn, Tel. 032 627 89 36, isabel.lorenzana@pk.so.ch

So pin 07/03- 01.05.07